

Prüfungsordnung für das Qualifikationsverfahren Logistiker/Logistikerin EFZ und EBA

1. Nachteilsausgleich gemäss § 26a VBW

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis spätestens 31. Dezember vor der regulären Prüfungssession mit den erforderlichen Unterlagen beim Kanton Aargau, Sektion Betriebliche Bildung, einzureichen.

2. Verhinderung oder Prüfungsabbruch (inkl. Verspätung)

a) Verhinderung oder Abbruch ist nur bei triftigen Gründen durch Krankheit oder Unfall (mit Arztzeugnis) möglich.

- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen sind spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn telefonisch zu melden an:

Chefexperte Logistik Matthias Mayr
079 242 63 90 oder matthias.mayr@ggs.ch

- Das ärztliche Zeugnis ist innerhalb von 48 Stunden per E-Mail an gv-arztzeugnis@ag.ch einzureichen (ggf. direkt durch die Arztpraxis).
- Nach vollständiger Genesung, spätestens bis 30. September, muss die Kandidatin oder der Kandidat aktiv Kontakt mit der Prüfungsleitung/Chefexpertin aufnehmen, um einen Nachprüfungstermin zu vereinbaren.

b) Verspätetes Eintreffen muss umgehend dem Chefexperten Logistik gemeldet werden. Bei unverschuldeter Verspätung kann eine Nachprüfung angesetzt werden. Selbstverschuldete Verspätungen führen in der Regel zum Ausschluss des jeweiligen Qualifikationsbereichs.

3. Folgen von Verstössen gegen die Prüfungsordnung (§ 36a VBW)

Verstösse gegen die Prüfungsordnung werden konsequent geahndet. Folgende Fälle führen zum Nichtbestehen des betroffenen Prüfungsteils:

- unerlaubte Hilfsmittel oder Kommunikation mit Dritten
- Verstoss gegen Anweisungen der Prüfungsleitung

Ein Prüfungsteil gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn er ohne wichtigen Grund nicht angetreten wird.

Sanktionsstufen:

- Geringfügiger Verstoss → Notenabzug (nach Rücksprache mit dem Kanton)
- Mittelschwerer Verstoss → Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile (= Note 1)
- Schwerwiegender Verstoss → Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens (= Note 1, in der Regel selten)

4. Vorgehen bei Beanstandungen durch Kandidierende

Beschwerden gegen das Prüfungsergebnis (Endnote) sind innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau begründet und schriftlich an den Rechtsdienst des Regierungsrats einzureichen.

5. Hinweise zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittel

Informationen zu den Akteneinsichtsterminen nach Beruf und Qualifikationsbereich sind online auf der Website des Kantons Aargau verfügbar: www.ag.ch/lehre